

## **Förderrichtlinien des Landkreises Kassel für die Versorgung Demenzerkrankter mit niederschweligen Angeboten**

### **1. Grundsätze**

Der Landkreis Kassel gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit den Pflegekassen Zuwendungen für den Auf- und Ausbau von niedrigschweligen Betreuungsangeboten sowie Angehörigengruppen. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel unter Berücksichtigung der auf den Landkreis Kassel nach dem Königssteiner Schlüssel ( s. § 45 c SGB XI ) entfallenden Fördermittel durch das Bundesversicherungsamt (Vereinbarung der Spitzenverbände der Pflegekassen, des Verbandes der privaten Krankenversicherungen e.V. und dem Bundesversicherungsamtes vom 14.01.2003 nach § 45 c Abs. 2 SGB XI).

### **2. Ziel und Gegenstand der Förderung**

2.1 Ziel der Förderung ist die Schaffung von flächendeckenden, niederschweligen Angeboten für Demenzerkrankte und ihre Angehörigen. Im Landkreis Kassel soll den Betroffenen dadurch der Zugang zu adäquater Versorgung ermöglicht, die Versorgungssituation von Pflegebedürftigen mit einem erheblichen Betreuungsbedarf verbessert sowie Entlastungsmöglichkeiten zur Pflege der Angehörigen geschaffen werden.

2.2 Gegenstand der Förderung sind niederschwellige Angebote für Demenzerkrankte, in denen das Konzept des Landkreises Kassel BARKE „Unterstützende Betreuung und andere Angebote für Demenzerkrankte“ umgesetzt wird. Das anliegende Konzept BARKE ist Bestandteil dieser Förderrichtlinien. Pro Kommune wird ein Angebot gefördert; Zusammenschlüsse mehrerer Anbieter sind möglich.

### **3. Umfang der Förderung**

3.1 Die Höhe der Förderung richtet sich nach der vom Kreistag des Landkreises Kassel im Haushaltsplan festgesetzten Fördersumme und den Fördermitteln der Pflegekassen nach § 45c SGB XI. Letztere werden komplett vom und für den Landkreis angefordert. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3.2 Die Verteilung der Mittel erfolgt durch Abschlagszahlungen zum 01.06. und 01.12. jeden Jahres und richtet sich nach der Anzahl der Einwohner des Gebietes, in dem das Angebot vorgehalten wird. Grundlage bildet die Bevölkerungsstatistik des Statistischen Landesamtes Wiesbaden gem. § 148 Abs. 1 HGO aus dem dem Bewilligungsjahr voraus gegangenen Jahr.

#### **4. Voraussetzungen der Förderung**

4.1. Gefördert werden Sach- und Personalkosten bei Besetzung der Koordinationsstelle mit einer hauptamtlichen sozialarbeiterischen/ sozialpädagogischen Fachkraft.

4.2. Im Sinne der Qualitätssicherung verpflichten sich die Anbieter zur Umsetzung des Konzeptes des Landkreises Kassel.

4.3. Die Anbieter verpflichten sich

4.3.1. zur fachlichen Zusammenarbeit mit der Altenhilfeplanungsstelle des Landkreises,

4.3.2. zur Dokumentation ihrer Arbeit und stellen die Ergebnisse in anonymisierter Form der Altenhilfeplanungsstelle des Landkreises zur Verfügung,

4.3.3 für eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung der Ehrenamtlichen zu sorgen.

4.4 Der einheitliche Name BARKE für die Angebote ist bei der Außendarstellung mitzuführen.

#### **5. Antrag**

5.1 Der Landkreis Kassel entscheidet über die Vergabe der Landkreis- und Pflegekassenmittel.

5.2 Der Antrag ist unter Nachweis eines bestehenden Angebotes durch das Anerkennungsschreiben nach § 45b Abs.1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI beim Landkreis Kassel jeweils bis zum 30.11. eines Jahres für das Folgejahr einzureichen. Der Landkreis Kassel informiert bei positiver Entscheidung das Bundesversicherungsamt über die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel und ruft dort den entsprechenden Förderanteil ab.

#### **6. Bewilligung und Auszahlung**

Die Zuwendungen werden vom Landkreis Kassel bewilligt und ausgezahlt.

#### **7. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist auf der vom Landkreis Kassel zur Verfügung gestellten Vorlage bis zum 31.3. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres beim Landkreis Kassel einzureichen. Dieser prüft den Verwendungsnachweis.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.

Kassel, den

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Kassel

Schmidt  
Erster Kreisbeigeordneter